



## Senat

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 07.12.2022

Aufgrund der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium erlassen:

#### **Artikel I**

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), geändert durch die Änderungsordnung vom 16.06.2021 (ABl. 2022, Nr. 1, S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

(2) § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 5 wird der Satzteil nach dem Wort „werden“ gestrichen.

bb. Nach Satz 5 werden die Sätze 6 bis 8 neu eingefügt:

„<sup>6</sup>Die konkrete Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Modulbeschreibung. <sup>7</sup>Sofern es davon bei Modulen anderer Institute/Fakultäten Abweichungen gibt, gilt die festgelegte Prüfungsform des anbietenden Faches gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Modulbeschreibung. <sup>8</sup>Ist in den Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen für eine Modulprüfung angegeben, dass diese in verschiedenen Formen erfolgen kann, so gibt der oder die Prüfende in der Regel spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsform gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt.“

cc. Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden zu den Sätzen 9 bis 12.

b. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Inbesondere sind etwaige Zitierpflichten bei Open-Book-Prüfungen von der Prüferin bzw. dem Prüfer vorzugeben.“

(3) § 14 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:  
„<sup>3</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Studien- und Prüfungsleistung angeboten werden.“
- b. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

(4) § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen“ und „Professoren“ ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“.
- b. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen“ und „Professoren“ ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“.

(5) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„<sup>2</sup>Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.“
  - bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
  - cc. In Satz 3 wird nach den Wörtern „die bzw. der“ der Satzteil „gegen diese Rahmenordnung oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verstößt oder“ eingefügt.
- b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder den Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.“

(6) In § 19 a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Studien- und Prüfungsausschuss“ ersetzt.

(7) § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder ein Kolloquium“ eingefügt.
  - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder Kolloquium“ eingefügt.
- b. In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „und Betreuung“ gestrichen.
- c. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„(9) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer) bewertet. <sup>2</sup>Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist auch für die Betreuung der Abschlussarbeit zuständig. <sup>3</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.“
- d. In Absatz 10 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „der Prüferinnen bzw. Prüfer“ eingefügt.
- e. In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ in „Prüferinnen bzw. Prüfer“ und die Wörter „Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter“ durch „Prüferin bzw. einen weiteren sachkundigen Prüfer“ ersetzt.

(8) § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gewichtung“ der Satzteil „unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 7“ eingefügt.
- b. In Absatz 7 wird der Satz 3 aufgehoben.

(9) In § 22 Absatz 5 wird der Satz 3 neu angefügt.  
„<sup>3</sup>Für die Gesamtnotenbildung gilt § 21 Absatz 7 entsprechend.“

(10) Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:



	Wissenschaft vom Christlichen Orient																	
	Ethnologie	•							•		•							•
	Philosophie			•	•				•	•							•	
	Psychologie	•	•							•			•			•		
Phil Fak II	Anglistik und Amerikanistik															•	•	
	Deutsche Sprache und Literatur																	
	Medien- und Kommunikationswissenschaften									•			•	•			•	
	Sportwissenschaft																	
	Musikwissenschaft	•																
	Italianistik																	
	Polonistik																	
	Russistik																	
Südslavistik																		
Legende			Kombination ist gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.															
			Kombination ist möglich. Sofern dadurch im Einzelfall kein überschneidungsfreies Studium gewährleistet werden kann, ist eine Erhöhung der Studienzeit möglich. Gem. § 2 a Abs. 2 ist, soweit möglich, bereits vor der Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens zu Beginn des Studiums eine Studienfachberatung zu besuchen.															
	•		Ausgewählte Fächerkombination gemäß § 7 Abs. 4															

**Fächerkombinationen für den Bachelorkombinationsstudiengang (90+90 LP) gemäß § 7 Absatz 4**

Fakultät		Theol Fak	Phil Fak I										Phil Fak II						Phil Fak III			
	<b>Bachelor 90</b>	Evangelische Theologie	Klassisches Altertum	Geschichte	Kunstgeschichte	Alte Welt	Arabistik / Islamwissenschaft	Judaistik / Jüdische Studien	Wissenschaft vom Christlichen Orient	Ethnologie	Philosophie	Politikwissenschaft	Soziologie	Anglistik und Amerikanistik	Deutsche Sprache und Literatur	Medien- und Kommunikationswissenschaften	Sportwissenschaft	Frankoromanistik	Hispanistik	Italianistik	Russistik	Erziehungswissenschaft
	<b>Bachelor 90</b>																					
Theol Fak	Evangelische Theologie	●						●		●												●
Phil Fak I	Klassisches Altertum		●	*							*											
	Geschichte		*	●	●						●	●			●	●						
	Kunstgeschichte			●	●										●							
	Alte Welt			●		●									●							
	Arabistik / Islamwissenschaft					●	●															
	Judaistik / Jüdische Studien	●					●	●														
	Wissenschaft vom Christlichen Orient						●	●	●													
	Ethnologie	●								●		●	●						●			●
	Philosophie		*	●							●	●	●	●	●	●						
	Politikwissenschaft			●							●	●	●	●		●						
Phil Fak II	Soziologie									●	●	●	●									●
	Anglistik und Amerikanistik													●	●	●	●					
	Deutsche Sprache und Literatur			●	●						●			●	●	●	●		●	●		
	Medien- und Kommunikationswissenschaften		●								●		●		●	●	●					

	Sportwissenschaft																•						•	
	Frankoromanistik																		•		•			
	Hispanistik																						•	
	Italianistik																						•	
	Russistik																						•	
Phil Fak III	Erziehungswissenschaft	•																						
	<b>Legende</b>		Kombination ist gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.																					
			Kombination ist möglich. Sofern dadurch im Einzelfall kein überschneidungsfreies Studium gewährleistet werden kann, ist eine Erhöhung der Studienzzeit möglich. Gem. §2 a Abs. 2 ist, soweit möglich, bereits vor der Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens zu Beginn des Studiums eine Studienfachberatung zu besuchen.																					
		•	Ausgewählte Fächerkombination gemäß §7 Abs. 4																					
		*	Vier Schwerpunkte im Teilstudiengang Klassisches Altertum																					

**Fächerkombinationen für den Masterkombinationsstudiengang (75+45 LP) gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 7 Absatz 4**

Fakultät		Theol Fak	Phil Fak I													Phil Fak II											
	<b>Master 45/75</b>	Evangelische Theologie	Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients	Klassisches Altertum	Geschichte	Interdisziplinäre Polenstudien	Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	Klassische Archäologie	Kunstgeschichte	Prähistorische Archäologie	Arabistik / Islamwissenschaft	Historische und vergleichende Sprachwissenschaft	Judaistik / Jüdische Studien	Wissenschaft vom Christlichen Orient	Ethnologie / Social and Cultural Anthropology	Philosophie	Japanologie	Politikwissenschaft	Soziologie	Englische Sprache und Literatur (Studies in English Language)	Deutsch als Fremdsprache	Deutsche Literatur und Kultur	Komparatistik: Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	Frankoromanistik	Hispanistik	Italianistik	
	<b>Master 45/75</b>																										
Theol Fak	Evangelische Theologie														•	•											
Phil Fak I	Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients								•	•																	







## **Artikel II Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wurde vom Senat am 07.12.2022 beschlossen; die Rektorin hat die Ordnung am 12.12.2022 genehmigt

Halle (Saale), 12. Dezember 2022

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin